

Bekanntmachung des Börsenvereins

Lieferungen nach Lothringen

Für die Belieferung von Lothringen mit Gegenständen des deutschen Buchhandels wird folgende im Einvernehmen mit dem Buchbeauftragten beim Chef der Zivilverwaltung in Lothringen erlassene Regelung mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt:

1. Nur diejenigen Vollbuchhändler und Wiederverkäufer in Lothringen, welche vom Buchbeauftragten beim Chef der Zivilverwaltung in Lothringen anerkannt sind, dürfen Gegenstände des deutschen Buchhandels vertreiben. Diese anerkannten Firmen sind aus der nachstehend veröffentlichten Liste zu ersehen. Wiederverkäufer dürfen gemäß § 5 b der buchhändlerischen Verkehrsordnung nur mit einem gegenüber dem Vollbuchhändlerabatt um 5% verminderten Rabatt beliefert werden.

2. Die nach Ziffer 1 zugelassenen Firmen richten ihre Bestellungen bis auf weiteres an die Firma Lühe & Co., Leipzig C 1, An der Milchinsel 2. Ausgenommen und direkt beim reichsdeutschen Verlag und Zwischenhandel bestellen sowie von diesen beliefert werden dürfen diejenigen lothringischen Buchhändler, welchen dies ausdrücklich vom Buchbeauftragten beim Chef der Zivilverwaltung in Lothringen gestattet worden ist.

3. Die unmittelbare Belieferung von Wiederverkäufern und Verbrauchern in Lothringen aus dem Reich und die Tätigkeit von Buchvertretern aus dem Reich in Lothringen ist untersagt. Ausgenommen von diesem Verbot, also zur unmittelbaren Bestellung im Reich und zur unmittelbaren Lieferung an die lothringischen zugelassenen Vertriebsfirmen sowie an die Verbraucher freigegeben sind folgende Verlagszweige:

Schulbücher,
Zeitschriften,
Landkarten und Atlanten,
Kalender,
Noten,
Bilderbücher ohne Text,
künstlerische Drucke und
graphische Lehrmittel.

Leipzig, den 20. Januar 1941

Baur,
Vorsteher

Liste

der in Lothringen zum Vertrieb von Gegenständen des deutschen Buchhandels zugelassenen Buchhändler und Wiederverkäufer

I. Buchhändler

Diedenhofen
Koch, Karl, Markt 14
Pierron G.m.b.H., Holzplatz 32

Forbach
Reyer, Georg, Adolf-Hitler-Straße 77

Metz
Bettensfeld, Ph., Am Fischmarkt
Deutsche Buchhandlung, Römerstraße 11
Edart, Hans
Even, Paul, Johann-Ambrosius-Straße
Pfleger, Hans, Palaststraße
Volbehr, Walter, Römerstraße 24

Saarburg
Wölk, Paul, Adolf-Hitler-Straße

Saargemünd

Grenzwachtbuchhandlung, Inh. Walter
Häber, Josef-Büchel-Straße
Pierron, Marcel, Neubrüdestraße 3

II. Wiederverkäufer

Bitsch
Junfer, A.

Bolchen
Louis, Leo, Rudolf-Heß-Straße 26

Diedenhofen
Kohn, Peter, Hospitalstraße 2

Forbach
Baltes, Hans, Bauerstraße 14
Oster, Otto, Adolf-Hitler-Straße 54

Sagendingen

Schehl, Euphrasia, Bahnhof

Metz
Conrad, Franz, Große Heerstraße 1
Fenz, Karl, Priesterstraße 13
Michel, Celestine, Goldschmiedstraße 33
Selling, A., Bahnhofsbuchhandlung

Saarburg
Glauf, Paul, Adolf-Hitler-Straße 65
Reichheld, Peter, Adolf-Hitler-Straße 36
Wolff, Victor, Ludendorffstraße 5

Saargemünd
Post, Andreas, Rudolf-Heß-Straße 10

St. Avold
Leininger, A., Adolf-Hitler-Straße 17
Bery, Maria, Adolf-Hitler-Straße 54

*

Eine Bekanntmachung Lieferungen nach dem Elsaß erschien in Nr. 19 vom 23. Januar 1941.

Reichsschul-Lehrgänge 1941

Lehrfirmen und Lehrlinge weisen wir nachdrücklich auf die Bekanntmachung der Reichsschrifttumskammer betr. Reichsschul-Lehrgänge 1941 in Nr. 15 vom 18. Januar, S. 17 hin. Sie enthält die Termine der Reichsschul-Lehrgänge ab Ostern 1941 sowie alle sonstigen für die Anmeldung und den Besuch der Reichsschule des Deutschen Buchhandels wichtigen Mitteilungen.

Mitteilung d. Reichsschrifttumskammer, Abt. III

Der Buchhandel wird darauf aufmerksam gemacht, daß Herr Oswald Kral, geb. 25. Februar 1900 in Smiechov, zuletzt wohnhaft in Großdorf Nr. 112, Kreis Braunau (Südetenland), weder der Reichsschrifttumskammer (Gruppe Buchhandel) als Mitglied angehört, noch eine Arbeitserlaubnis besitzt. Demzufolge darf Herr Kral auch nicht als Reisebuchhandels-Vertreter beschäftigt werden.

Mitteilung der Reichsschrifttumskammer

Gau Berlin / Gehilfenprüfung Frühjahr 1941.

Mit dem über die »Bestellanstalt« zur Verteilung gelangten Rundschreiben der Landesleitung Berlin vom 23. Januar 1941 wurden alle buchhändlerischen Lehrfirmen der Reichshauptstadt aufgefordert, die für die Frühjahrsgehilfenprüfung 1941 in Frage kommenden Lehrlinge bis zum 30. Januar 1941 anzumelden. In Abänderung bzw. in Ergänzung dieses Rundschreibens wird an dieser Stelle noch bemerkt, daß zu der Gehilfenprüfung auch bereits diejenigen Lehrlinge zugelassen werden können (vorausgesetzt, daß auch der Lehrherr seine Zustimmung gibt), die erst bis zum 28. Februar 1942 auslernen, aber schon vorher mit ihrer Einberufung zum Arbeits- oder Wehrdienst rechnen müssen.

Wegen der buchhändlerischen Hilfskräfte, die im Sinne des Aufrufs des Leiters des Deutschen Buchhandels »Auf-